

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für den/die Antragsteller/in bzw. alleinstehenden Elternteil

Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag persönlich zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UV-Stelle ein:

- Pass mit Aufenthaltstitel oder Registrierschein bzw. Aufnahmebescheid
- Personalausweis
- Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder
- Vaterschaftsanerkennnis bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
- aktuelle erweiterte Meldebescheinigung (zuständiges Einwohnermeldeamt)
- vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der vollstreckbaren Ausfertigung
- Nachweise über Unterhaltszahlungen oder den Bezug von Waisenrente
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsbeschluss oder Niederschrift aus der Verhandlung
- Fotokopie Arbeitslosengeld II-Bescheid
- Fotokopie Wohngeld-Bescheid

Bei Kindern im Alter von 12-17 Jahren sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Lohn-/ Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate des Antragstellers
Zusätzlich ab dem 15. Lebensjahr:
- Aktuelle Schulbescheinigung des Kindes
oder wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht:
- Ausbildungsvertrag und die letzten 3 Abrechnungen
- Nachweise über sonstige Einkünfte des Kindes aus nicht selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen ab 120,00 € jährlich, aus Vermietung und Verpachtung, aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit

Wichtig!

Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungs- und Auskunftspflichten (Punkt 5 und 6)

1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes, wenn

- a) das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
- b) der antragstellende Elternteil über ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600,00 € verfügt.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

Der Anspruch ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile eine Beziehung führen und/oder zusammenleben (auch ohne verheiratet zu sein)
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt
oder
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

2. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit für Kinder im Alter von 0 - 5 Jahren 174,00 €, für Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren 232,00 € und für Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren 309,00 €.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- Ausbildungseinkommen des Kindes oder
- Waisenbezüge, die das Kind erhält.

3. Ersatz- und Rückzahlungspflicht (§ 5 UVG)

Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Ausbildungseinkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen.

4. Anspruchsübergang (§ 7 Abs. 1 UVG)

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschussbetrags auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kreis Paderborn, über.

Sofern Sie eine/n Rechtsanwältin/-anwalt mit der Verfolgung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes beauftragen, setzen Sie sich bitte bereits vorher mit der Unterhaltsvorschussstelle in Verbindung.

5. Mitwirkungspflichten (§ 1 Abs. 3 UVG)

Sie sind verpflichtet zur

- Erteilung von Auskünften, die zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlich sind (z. B. Anhaltspunkte/Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation des familienfernen Elternteils, Vorlage evtl. vorhandener Unterlagen)
- Mitwirkung bei der Ermittlung des Aufenthalts des familienfernen Elternteils
- Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft

6. Auskunfts- und Anzeigepflicht des alleinstehenden Elternteils (§ 6 Abs. 4 UVG)

Die Anzeigepflicht beginnt mit der Antragstellung. Sie sind dazu verpflichtet, **alle Veränderungen**, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sind, **unverzüglich** mitzuteilen.

Inbesondere ist mitzuteilen, wenn

- der andere Elternteil Unterhalt (auch nur teilweise) für das Kind zahlt
- Sie mit dem Kind umziehen (auch innerhalb des Kreisgebietes)
- Sie heiraten oder nicht mehr von Ihrem Ehegatten getrennt leben
- Sie mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammenziehen oder eine Beziehung führen
- Sie heiraten werden bzw. eine Lebenspartnerschaft eintragen lassen
- Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren
- sich die Betreuungszeiten zum anderen Elternteil ändern
- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt (z.B. Unterbringung bei Verwandten, in einer Pflegefamilie oder ähnliches)
- der andere Elternteil verstorben ist
- das Kind Einkommen erzielt (z.B. durch eine Ausbildung oder einen Mini-Job)
- das Kind die allgemeinbildende Schule verlässt

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an die zuständige Sachbearbeiterin.

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§ 10 UVG).

Mitteilungen sind unverzüglich zu richten an:

Kreis Paderborn Jugendamt Unterhaltsvorschuss- stelle Aldegreverstraße 10-14 33102 Paderborn	Herr Schleicher (G, S, Z)	Telefon: 05251/308-5154 Telefax: 05251/308-895154 E-Mail: schleicherd@kreis-paderborn.de
	Frau Heppe (H, V, X)	Telefon: 05251/308-5172 Telefax: 05251/308-895172 E-Mail: heppek@kreis-paderborn.de ■ Di + Do und nach Vereinbarung
<u>Öffnungszeiten:</u> Montags bis Freitags von 08.30-12.00 Uhr Donnerstags von 14.00-18.00 Uhr und nach Vereinbarung	Frau Gaier (A, E, K, L)	Telefon: 05251/308-5156 Telefax: 05251/308-895156 E-Mail: gaierm@kreis-paderborn.de
	Frau Kuhlenkamp (M, N, P, Q, R)	Telefon: 05251/308-5119 Telefax: 05251/308-895119 E-Mail: kuhlenkampj@kreis-paderborn.de
	Frau Wigge (B, C, D, F)	Telefon: 05251/308-5157 Telefax: 05251/308-895157 E-Mail: wiggej@kreis-paderborn.de
	Frau Salmen (I, J, O, T, U, W, Y)	Telefon: 05251/308-5146 Telefax: 05251/308-895146 E-Mail: salmena@kreis-paderborn.de ■ Mo-Di, Do-Fr vormittags und nach Vereinbarung

Der Kreis Paderborn ist zuständig für die Städte und Gemeinden:

Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borchlen, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau und Salzkotten.